



Landratsamt Gotha . Postfach 47 . 99873 Gotha

An die Mitglieder
des Kreistages Gotha

Telefon
03621 214-168

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name

Datum

04/LR/Mie

Herr Mieth

17.12.2025

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion zum Thema Nachfrage zur Beantwortung der Anfrage über die Förderprogramme „Demokratie leben“ und „Denk bunt“

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsmitglieder,

Ihre Kreistagsanfrage zur Sitzung des Kreistages Gotha am 10.12.2025 wird wie folgt beantwortet:

1. In der Antwort wird auf die Summenblätter der Verwendungsnachweise verwiesen. Diese lassen jedoch keine detaillierte Aufschlüsselung erkennen, wie die bewilligten Fördermittel innerhalb der einzelnen Projekte verwendet wurden (z. B. Personal-, Honorarkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Sachmittel etc.). Liegen detaillierte Verwendungsnachweise vor, aus denen die konkrete Mittelverwendung hervorgeht, und können diese dem Kreistag oder den Fraktionen zugänglich gemacht werden? Falls nicht, bitten wir um Erläuterung, weshalb eine solche Transparenz nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen der Beantwortung Ihrer Anfrage vom 30.10.2025 wurden zur Novembersitzung die Ausführungen, wie seitens der Fraktion gewünscht, mit Angabe des Projektträgers, Projekttitels, Fördersumme und Laufzeit vorgenommen und als Listen übergeben. Diese Übersicht hat unter der Wahrung Rechte Dritter ein aussagekräftiges Bild zur Wirkung der Förderung gezeichnet.

Der Landkreis ist bei Bund und Land Erstempfänger der Fördermittel und damit verpflichtet, diese Mittel im Rahmen der Förderungen weiterzuleiten. Eine detaillierte Einsichtnahme in einzelne Verwendungsnachweise, worauf die Nachfrage abzielt, wäre nur im Rahmen einer berechtigten Einsichtnahme möglich. Diese Berechtigung zur Einsichtnahme und Prüfung obliegt gemäß Ziffer 7, Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO – ANBest-GK (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften) der Bewilligungsbehörde bei Bund und Land sowie dem jeweiligen Rechnungshof. Eine weitere Einsichtnahme ist im Rahmen der Förderung nicht vorgesehen.

2. Laut Ihrer Antwort ist das Jugendamt das federführende Amt, während das „lokale Bündnis“ Förderempfehlungen ausspricht. Wer entscheidet letztlich verbindlich über die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrags? Wer hat festgelegt, welche Personen oder Institutionen an der Auswahl und Bewertung der förderfähigen Projekte beteiligt sind? Warum ist

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
Commerzbank
VR Bank Ihre Heimatbank eG

IBAN	DE40 8205 2020 0750 1000 01	BIC	HELADEF1GTH
IBAN	DE91 8204 0000 0359 9644 00	BIC	COBADEFFXXX
IBAN	DE37 8206 4088 0000 0121 30	BIC	GENODEF1ESA

der Kreistag als Vertretung des Landkreises in diesen Entscheidungsprozess nicht eingebunden? Nach welchen objektiven Kriterien erfolgt die Bewertung und Auswahl der Projekte, und existieren hierzu schriftlich fixierte Richtlinien?

Das Jugendamt ist als federführendes Amt für die Mittelverwaltung in den Förderprogrammen „Demokratie Leben“ und „Denk bunt“ verantwortlich. Somit obliegt dem Jugendamt die Aufgabe, die eingehende Projektanträge auf deren Förderfähigkeit zu prüfen und im Ergebnis die entsprechende Bescheidung und nach Abschluss der Projekte die Verwendungsnachweisprüfung durchzuführen. Dem Bündnis obliegt die Aufgabe die eingehenden Projekte inhaltlich gemäß den Zielvorgaben der Förderprogramme zu bewerten, Förderempfehlungen auszusprechen und gegebenenfalls Priorisierungen vorzunehmen.

Unabdingbarer Bestandteil der Förderprogramme „Demokratie leben“ sowie „Denk bunt“ ist die Schaffung eines Bündnisses für den Landkreis. Gemäß den Empfehlungen der Förderprogramme soll sich das Bündnis aus: „...einem breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor Ort...“ zusammensetzen. Um dies zu erreichen, wurden im 1. Quartal 2025 mehrere öffentliche Aufrufe zur Beteiligung am Bündnis sowie öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Im Ergebnis haben sich bis zum 2. Quartal 2025 über 20 Personen bzw. Vertreter von Vereinen und Institutionen zusammengefunden, die im Bündnis tätig sein möchten. Hierzu zählen:

- L'amtie e. V.
- Sunshine House gGmbH
- Verband der Behinderten Gotha
- Kreissportbund
- Kreisjugendring
- Art der Stadt
- Parität
- VHS Bildungswerk
- THINKA Bad Tabarz
- Kreisfeuerwehrverband
- Schulamt Westthüringen
- Johanniter Unfallhilfe
- Diakonie
- Vertreter des Jugendparlaments
- Jugendarbeit Stadt Ohrdruf
- Mobit
- Zweckverband Volksparkstadion
- Mitarbeiter des Jugendamtes, der integrierten Sozialplanung und Beauftragte des Landkreises

Zuvor ergingen im Rahmen eines Pressegespräches am 03.02.2025 sowie in einer kleinen Social-Media-Kampagne am 18.02.2025 Aufrufe zur Beteiligung an der neuen Förderperiode sowie die Einladung zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung, die am 06.03.2025 im Landratsamt Gotha stattfand und in deren Rahmen auch zur Mitwirkung im Bündnis aufgefordert wurde.

Gemäß den Vorgaben der Förderprogramme soll sich das Bündnis aus zivilgesellschaftlichen Akteuren und Vertretern aus Ämtern zusammensetzen. Zur Wahrung der parteipolitischen Neutralität ist die Beteiligung politischer Akteure wie Partei- oder Gremienmitglieder nicht vorgesehen.

Die Bewertung und Auswahl der Projekte erfolgen auf Grundlage der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“) vom 20. November 2024 sowie den Regelungen der §§ 23 und 44 der BHO sowie ThürLHO.

3. In der Antwort wird mehrfach betont, dass die Projekte zu 100 % gefördert werden. Aus den vorliegenden Summenblättern ergeben sich jedoch teils Abweichungen und Mehrkosten. Wie

erklären sich diese und aus welchen Mitteln werden eventuelle Überzahlungen oder Differenzen beglichen? Werden hierbei Kreismittel, Eigenanteile der Träger oder andere Haushaltsmittel verwendet?

Es ist durchaus möglich, dass für einzelne Projekte mehr Mittel benötigt bzw. verwendet wurden. In diesem Fällen werden durch die Antragsteller in den meisten Fällen mehr Eigenanteile eingebracht und verwendet. In selteneren Fällen erfolgt eine zusätzliche Förderung durch Dritte wie zum Beispiel Kommunen, Stiftungen oder andere Fördermittelgeber. Kreisliche Mittel werden hierfür nicht verwendet.

4. In welchem Umfang sind Mitarbeiter des Landratsamtes mit der Bearbeitung, Prüfung und Begleitung dieser Fördermaßnahmen befasst? Bitte legen Sie dar, welcher konkrete Personal- und Stundenaufwand sowie welcher finanzielle Mittelaufwand (z. B. Sachkosten, Reisekosten, Verwaltungsanteile) hierfür im Landratsamt anfällt.

Eine verpflichtende Voraussetzung für den Erhalt der Mittel aus dem Förderprogramm „Demokratie leben“ ist die Bereitstellung von 0,5 VZÄ als Verwaltungsanteile durch den Landkreis. Innerhalb des Jugendamtes ist dieser VZÄ-Anteil wie folgt aufgeteilt: 0,25 VZÄ werden für die Antragsprüfung und Bescheidung sowie 0,25 VZÄ für den Bereich der Verwendungsnachweisprüfung aufgewendet. In der Summe ergeben sich daraus aktuell jährliche Personalkosten in Höhe von 39.940,33 Euro (Jahresstand 2025), um ein Förderbudget i. H. v. rund 150.000 Euro zu verwalten.

5. Sie verweisen auf die Wahrung parteipolitischer Neutralität. Welche konkreten Prüfmechanismen oder Kontrollverfahren bestehen, um sicherzustellen, dass Förderentscheidungen und Mittelvergabe ohne politische oder ideologische Einflussnahme erfolgen?

Die Neutralität ist systemisch angelegt, indem die Bearbeitung der Förderung in die Hände eines federführenden Amtes gelegt wird und dem zivilgesellschaftlichen Bündnis die Entscheidung über die Auswahl vorgeprüfter und richtlinienkonformer Projektvorschläge überlassen wird.

Wie in der Beantwortung der Anfrage am 12.11. und heute nochmals dargelegt, erfolgen sowohl die Prüfung der Förderwürdigkeit von eingereichten Projektvorschlägen als auch die Verbescheidung durch das Jugendamt. Selbiges ist im Sinne der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden, was aus dem Rechtsstaatsprinzip, verankert in Art. 20 Abs. 2 und 3 sowie Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, hervorgeht. Damit ist das Verwaltungshandeln der sowohl der allgemeinen Gleichbehandlung als auch dem Neutralitätsgebot unterworfen.

Durch diesen Mechanismus ist sichergestellt, dass dem Bündnis nur jene Projektvorschläge zur Priorisierung und Empfehlung vorgelegt werden, die den obigen Kriterien entsprechen, also rechtmäßig sind.

Zum Prüfverfahren des Bundes, um etwaiger Extremismusförderung durch das Förderprogramm auszuschließen, verweise ich auf die Antwort in der Kreistagssitzung vom 12.11.2025.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eckert